



**Zum Gruppenvertrag mit der  
D.A.S. Rechtsschutzversicherung München und  
dem Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen**



**Wer und was ist im Gruppenrechtsschutzvertrag versichert?**

*Der versicherte Personenkreis sind: Alle Jägerinnen und Jäger einer Kreisgruppe die dem Gruppenvertrag beitreten und Mitglieder im LJV sind. Das heißt: Kreisgruppen können nur geschlossen dem Vertrag beitreten.*

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Jagd und/oder Waffenbesitz für folgende Leistungsarten.

**Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf:**

**Privat-Schadenersatz-Rechtsschutz**

*Abweichend von § 233 Absatz 3 bzw. § 25 B Absatz 5 ARB 2011 ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a).*

- Durchsetzung einer Forderung nach einem Jagdunfall (Schmerzensgeld, Verdienstausfall)
- Abwehr von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Wildschäden

**Privat-Vertrags-und Sachen Rechtsschutz ist versichert**

*Abweichend von § 23 Absatz 3 bzw. § 25 B Absatz 5 und § 2 d) ARB 2011 ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vor Gerichten.*

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag z.B. Kauf einer Waffe
- Streitigkeiten mit dem Verpächter im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag

**Privat-Sozial-Gerichts-Rechtsschutz**

*Abweichend von § 23 Absatz 3 bzw. § 25 B Absatz 5 ARB 2011 ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Sozialgerichtsrechtsschutz (§ 2 f aa)*

- Wenn es vor deutschen Gerichten zu Auseinandersetzungen wegen der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitsvermittlung kommt z.B. Berufs- und Erwerbungsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Jagdunfall.



**Zum Gruppenvertrag mit der  
D.A.S. Rechtsschutzversicherung München und  
dem Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen**



**Privat-Verwaltungs-Rechtsschutz**

*Abweichend von § 23 Absatz 3 bzw. 25 B Absatz 5 ARB 2011 umfasst der Versicherungsschutz ausschließlich Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g bb) beschränkt auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen*

- **Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug/ der Wiedererlangung der** Waffenbesitzkarte bzw. des Jagdscheines.

**Privat-Strafrecht inkl. Spezial-Straf-Rechtsschutz**

*nach § 1 Absatz 1 b) Annex-SSR 2011 und den Vereinbarungen lt. Vertrag*

- Für die Verteidigung des Vorwurfes eine Straftat fahrlässig begangen zu haben (z.B. Körperverletzung).  
Über den Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei **Vorwurf von Vorsatz**, z.B. unerlaubtem Waffenbesitz.  
Wird der VN wegen Vorsatz jedoch verurteilt, sind dem Rechtsschutzversicherer die Kosten zurückzuerstatten.

**Straf - Rechtsschutz**

Abweichend von § 23 Absatz 3 bzw. § 25 B Absatz 5 ARB 2011 ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb).

**Privat-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

**Abweichend von § 23 Absatz 3 bzw. § 25 B Absatz 5 ARB 2011 ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).**

- Für die Verteidigung des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, z.B. die nicht ordnungsgemäße Beförderung einer Waffe (in diesem Zusammenhang wird ein Bußgeld fällig).  
Bei der Ordnungswidrigkeit gilt der Vorsatzvorwurf **immer** mitversichert.

**Die Selbstbeteiligung beträgt 150,00 Euro pro Rechtsschutzfall.**



Zum Gruppenvertrag mit der  
D.A.S. Rechtsschutzversicherung München und  
dem Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen



Was tun im Schadensfall?

Melden Sie Ihren Schaden unter der D.A.S.-Hotline!

**Telefon: 0800 / 327 327 1**

- ➔ Halten Sie Ihre **BJV Mitgliedsnummer** und die **Versicherungsnummer RA-SV 073951241.7** bereit.
- ➔ Sie bekommen zunächst eine telefonische Auskunft.
- ➔ Sie bekommen eine Schadensnummer.

Für den Fall, dass Ihnen kein Fachanwalt zur Verfügung steht oder bekannt ist, haben Sie die Möglichkeit über den BJV Adressen qualifizierter Rechtsanwältinnen (auch Jäger) zu erfahren.